

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 6. Februar 2013, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Fredo Landolt, Näfels
Ratschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Josef Schwitter, Näfels

§ 357 Feststellung der Präsenz

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:
Siegfried Noser, Oberurnen
Peter Rufibach, Riedern
Susanne Elmer Feuz, Ennenda
Karl Mächler, Ennenda
Eugen Streiff, Rüti

Matthias Auer, Netstal, amtet für Susanne Elmer Feuz als dritter Stimmenzähler.

§ 358 Protokolle

Das Protokoll vom 11. Januar 2013 ist genehmigt.

§ 359 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 31. Januar 2013 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt (diesen zweimal, nachträglich unter Einfügung von § 8). – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 360 Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

2. Lesung
(Berichte s. § 346, 11.1.2013, S. 439)

Landammann *Andrea Bettiga* beantwortet auf den Hinweis des *Vorsitzenden* die in erster Lesung gestellte Frage, ob der Regierungsrat bereit sei, in der Verordnung zum Brandschutzgesetz das für die Feuerwehrgeldersatzabgabe massgebende Maximum zu erhöhen. – 10'700 Personen sind feuerwehrgeldersatzpflichtig. Nur 1200 (11%) von ihnen haben das Maximum zu bezahlen, 380 statt bisher 315 Franken. Weitere Differenzierung wäre nur um Frankenbeträge möglich und brächte kaum einen spürbaren Effekt, da der Landrat einen Höchstbetrag von 400 Franken festlegte. Zudem erhöhte der Regierungsrat die Abgabe bereits um 20 Prozent. – Sollten sich Veränderungen ergeben, nähme der Regierungsrat Anpassungen vor.

Art. 30 Abs. 1; keine Ausdehnung der Feuerwehrgeldersatzabgabe auf 60 bis 1000 Franken

Marco Kistler, Niederurnen, beantragt Artikel 30 Absatz 1 zu fassen: „Die Feuerwehrgeldersatzabgabe beträgt mindestens 60 [statt 65] Franken und höchstens 1000 (statt 400) Franken...“ – In den vergangenen zehn Jahren stieg die Belastung in den Mittelschicht Haushalten durch Gebühren um 20 Prozent. Deshalb bleibt diesen trotz höheren Einkommen und Steuersenkungen weniger an frei verfügbaren Mitteln als damals. Dies ist nicht akzeptabel, weil Personen mit höchsten Einkommen und Vermögen ihr frei verfügbares Einkommen massiv steigern konnten. Wiederum wirkt sich ein Gesetz zu Gunsten von einigen wenigen und zu Ungunsten von vielen aus. Es ist unverständlich weshalb die Skala nur bis zu einem steuerbaren Einkommen von 72'000 Franken reicht, während doch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als massgebend vorgegeben ist. Die notwendigen Mehreinnahmen wären auf gerechtere Weise erreichbar, wenn die Abgaben bei Einkommen von 150'000 oder 200'000 Franken mehr als 400 Franken betragen würden.

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionspräsident, lehnt den Antrag des Vorredners ab, vor allem, weil es sich um eine Ersatzabgabe und nicht um eine Steuer handelt. – Der Kommissionsantrag trägt dem und dem Bedarf Rechnung. Sinnvollerweise legte der Regierungsrat den Tarif fest. Auch wird er die vom Vorredner eingebrachten Aspekte beachten. – Eine Ersatzabgabe von 1000 Franken und insbesondere dermassen grosse Unterschiede dafür sind nicht angebracht.

Landammann *Andrea Bettiga* empfiehlt die beantragte Spanne mit einer Erhöhung des Maximums um 250 Prozent ebenfalls zur Ablehnung, obschon er den Änderungsvorschlag wegen des Hintergrunds des Antragstellers versteht. Das Vorgeschlagene ist bewährt und liegt im schweizerischen Durchschnitt.

Marco Kistler erklärt auf Anfrage des *Vorsitzenden* den Antrag im Namen der SP-Landratsfraktion gestellt zu haben.

Abstimmung: Der Antrag Kistler ist abgelehnt.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird der Landsgemeinde in der Fassung der Kommission zur Annahme unterbreitet.

§ 361

Gesetz über den Zivilschutz

2. Lesung

(Berichte s. § 347, 11.1.2013, S. 441; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 23.1.2013)

Zusatzbericht

Matthias Auer, Netstal, erklärt als Sprecher der Kommission, diese habe den in erster Lesung gestellten Antrag beraten und der ergänzende Kommissionsbericht zeuge vom Einverständnis, Artikel 14 Absatz 2 in der Fassung des Regierungsrates zu belassen. – Da die Gemeinden die Hälfte der Kosten zu tragen haben, macht es Sinn, ihnen das Anhörungsrecht für vom Kanton geplante Ausgaben zu geben. Dieses Recht dient Gemeinden und Kanton gleichermassen und wird dank der Kommunikation zwischen den beiden Partnern zu vernünftigen Beschlüssen führen.

Martin Laupper, Näfels, Antragsteller in erster Lesung, dankt der Kommission für nochmaliges Beraten und einhellige Zustimmung.

Zweite Lesung

Art. 14 Abs. 2; Mitspracherecht Gemeinden bleibt laut Regierungsantrag

Karl Stadler, Schwändi, erinnert an den in erster Lesung gestellten Antrag der Grünen Fraktion, der Kanton solle den Zivilschutz allein tragen. – Nun sind der Antrag, den Gemeinden das Anhörungsrecht zu belassen, und Rückkommen richtig. Wird der Zivilschutz als Verbundaufgabe betrachtet, ist der mitbezahlende Partner in die Entscheidungen einzubeziehen, vor allem wenn es um Kostentragung geht. – Bei Einsätzen im Gelände und in der Regel auch beim Kulturgüterschutz müssen Gemeinden und Zivilschutz ja sowieso zusammenarbeiten, und bei nur internen organisatorischen Fragen werden die Gemeinden kaum Interesse an Mitsprache haben. – Der neue Kommissionsvorschlag ist zu unterstützen.

Schlussabstimmung: Das Gesetz über den Zivilschutz wird der Landsgemeinde gemäss Beratungsergebnis zur Annahme vorgelegt.

Die Nummerierung wird nach dem Aufgehen von Artikel 4 in Artikel 5 geändert; die Artikel 5 bis 25 der Vorlage an den Landrat werden zu Artikel 4 bis 24 in jener an die Landsgemeinde.

§ 362

Gesetz über die Standortförderung

2. Lesung

(Berichte s. § 348, 11.1.2013, S. 445; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/ Inneres, 25.1.2013)

Zusatzbericht

Fridolin Luchsinger, Schwanden, Kommissionspräsident, erinnert an den in erster Lesung gestellten Antrag auf einen Buchstaben *d* in Artikel 10 Absatz 1 zu Gunsten einer Frist für die Rückforderung von Finanzhilfen. – Der von der Kommission vorgelegte ergänzende Bericht wurde auf dem Korrespondenzweg bereinigt. Der Antrag ist unbestritten. Alle Rückmeldungen bezeichneten eine Frist von fünf Jahren als Minimum. Dies ist auch im Sinne der Regierung. Das Departement bestätigte, dass bisherige Bedingungen darüber hinaus gingen und zehn Jahre betragen. – Zu klären ist, wann die Frist zu laufen beginnt; vermutlich nach Ablauf der Rückforderungsfrist von zehn Jahren. Die zuständige Departementsvorsteherin wird um Klärung gebeten. Bisher wurde die Frist von fünf Jahren nie unterschritten. Es kann nicht im Sinn der Unternehmer sein, nach so kurzer Zeit den gewählten Standort, in den investiert wurde, zu verlassen. Da es dennoch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Gesetzesregelung aufzunehmen.

Bruno Gallati, Näfels, ist namens der CVP/GLP-Landratsfraktion mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden, stellt aber einen Ergänzungsantrag zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *d*: „(Finanzhilfen werden mit Zins zurückgefordert, wenn:) der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren *nach Wegfall der Finanzhilfe* den Kanton verlässt.“ – Ohne Ergänzung bleibt unklar ob fünf Jahre nach Gesuchstellung, nach Bewilligung, nach Abschluss oder Ablauf der Bürgschaft, nach Auszahlung eines Darlehens, nach Auszahlung des ersten oder letzten Zinsbeitrages. Die Frist darf erst nach Erlöschen der Bürgschaft, nach Rückzahlung des Darlehens, nach Leistung des letzten Zinskostenbeitrages zu laufen beginnen. Alles andere könnte dazu führen, dass Begünstigte gleich nach Ablauf der kantonalen Unterstützung den Kanton verliessen.

Der *Vorsitzende* ersucht darum, den Antrag bei der Beratung von Artikel 10 einzubringen.

Zweite Lesung

Art. 10; Fristbeginn präzisiert

Bruno Gallati hält den bei der Beratung des Zusatzberichts gestellten Antrag aufrecht. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *d* soll lauten: „der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren *nach Wegfall der Finanzhilfe* den Kanton verlässt.“

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, weist darauf hin, dass das Wort „wenn“ im Ingress steht und nicht auch noch Buchstabe *d* anführt.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* wendet sich nicht gegen die Präzisierung, die sie aber als unnötig erachtet. Der Anfang eines Fristenlaufes ist in Verfügungen ohnehin zu vermerken. Klar ist: Die Frist beginnt erst nach Wegfall der Finanzhilfe zu laufen. Schädlich ist die Ergänzung aber nicht.

Der *Vorsitzende* stellt Einigkeit fest und erklärt den Antrag Gallati als angenommen.

Art. 11; Rückkehr zur ursprünglichen Fassung; „Richtplanung“ als umfassender Begriff

Karl Stadler, Schwändi, beantragt, Artikel 11 zu fassen: „Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind auf die Ziele und Massnahmen der kantonalen *und kommunalen* Richtplanung, der kommunalen Entwicklungskonzepte sowie die Zonenplanung auszurichten.“ – Das in erster Lesung eingefügte „kantonale“ schränkt ein und verwirrt damit statt zu klären. Das Raumentwicklungs- und Baugesetz gibt Kanton und Gemeinden das Erstellen einer Richtplanung vor. Die Prozesse dazu sind im Gange. Unverständlich wäre es, im Standortförderungsgesetz nur den kantonalen Richtplan zu erwähnen. Die demokratisch legitimierten kommunalen Richtplanungen haben ebenfalls Gültigkeit und sind zu berücksichtigen.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* erklärt, werde die Haltung des Vorredners geteilt, könne bei der regierungsrätlichen Fassung geblieben werden. „Ziele und Massnahmen der Richtplanung“ umfassen beides. – In erster Lesung wurde Ausrichten auf die kantonale Richtplanung gefordert, was durchaus möglich wäre.

Fridolin Staub, Bilten, Antragsteller in erster Lesung, interpretiert, die „kommunalen Entwicklungskonzepte“ umfassten auch die Gemeinderichtpläne, weshalb zu präzisieren ist, auf welchen Richtplan die Ausrichtung zu erfolgen habe. – Es soll bei der nun auch im zweiten Kommissionsbericht enthaltenen Fassung geblieben werden. Das Anliegen Stadler ist erfüllt.

Fridolin Luchsinger erachtet den Antrag der Frau Landesstatthalter als richtig und verständlich. – Die Handhabung kann nicht allein nach dem kantonalen Richtplan erfolgen, die Richtplanung der Gemeinden ist ebenfalls zu beachten.

Abstimmungen

- In der ersten Abstimmung obsiegt der auch vom Kommissionspräsidenten unterstützte ursprüngliche regierungsrätliche Antrag über den Antrag Stadler.
- In der zweiten Abstimmung unterliegt ihm die zuhanden der zweiten Lesung gestellte Kommissionsfassung.

Artikel 11 lautet somit gemäss ursprünglichem Antrag des Regierungsrates: „Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind auf die Ziele und Massnahmen der Richtplanung, der kommunalen Entwicklungskonzepte sowie die Zonenplanung auszurichten.“

Schlussabstimmung: Das Standortförderungsgesetz wird der Landsgemeinde gemäss Beratungsergebnis zur Genehmigung vorgelegt.

§ 363

Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten (HGG)

(Berichte Regierungsrat, 10.1.2013; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 23.1.2013)

Eintreten

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionspräsident, erklärt, die Kommission habe sich mit der Vorlage intensiv auseinandergesetzt, obschon sie alle Entscheide einstimmig fasste. – Das neue Gesetz hebt jenes von 1922 über die Handelspolizei und die Vollziehungsverordnung von 1875 zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht auf, die damals Grundlagen zur Durchsetzung des Metermasses und des Gramms anstelle von Fuss und Pfund lieferten. Daran

rüttelt das neue, wenige Artikel je Bereich aufweisende Gesetz selbstverständlich nicht, und Umfangreicheres regeln weiterhin Einzelerlasse.

Kontrollen sollen ohne Ankündigung möglich sein, denn nur so machen sie Sinn; Einsicht in Geschäftsbücher jedoch beschränkt sich auf sachlich Begründetes. – Die zusätzlichen Bestimmungen in Artikel 5 geben faire und nachvollziehbare Bedingungen für die Zulassung zu einem Markt. Die Gemeinden können, müssen aber nicht, dazu ein Reglement erlassen. – Ob für den Vollzug der Aufgaben im Bereich Bergführerwesen und gewerbsmässig angebotene Risikoaktivitäten eine eigene Fachkommission gebildet, der Anschluss an einen anderen Kanton gesucht oder die Verwaltung zuständig werden soll, kann nicht beurteilt werden, da das gemäss Bundesrecht zu Erfüllende unklar ist. Dem Regierungsrat wird deshalb grösstmöglicher Freiraum dafür gegeben; er wird dazu in diesem Zweig tätige Organisationen beiziehen. – Die Gemeinden sollen die Anwohner über öffentliche Filmvorführungen informieren. Die offen gehaltene Bestimmung äussert sich bewusst weder zu Fristen, noch, um nicht diejenige für Gesuchstellende zu verlängern, zur Informationsart. Dazu wird sich eine Praxis einspielen, die hoffentlich Probleme früh besprechen und lösen lässt.

M. Zopfi ersucht namens der einstimmigen Kommission um Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen. – Abschliessend dankt er Kommissionsmitgliedern und den Angehörigen des Departements für trotz des hohen Zeitdrucks erbrachte Hilfe und Beratung.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, beantragt für die SP-Landratsfraktion Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen. – Er stellt erfreut fest, dass viele Hinweise aus der Vernehmlassung eingeflossen sind, so ist die Vorlage überzeugendes Ergebnis guter Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Legislative.

Landammann *Andrea Bettiga* dankt der Kommission, die bei der Erneuerung, ja eigentlicher Entrümpelung des überholten Handlungspolizeigesetzes tatkräftig mithalf. Das HGG deckt die vielen Bereiche in übersichtlicher Art ab und verdient Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen.

Detailberatung

Art. 3; Absatznummerierung von neuem System in jedem Fall gefordert

Mathias Zopfi meint, der Absatzzähler „1“ sei bei Artikeln mit nur einem Textbereich wegzulassen. – Was laut der spontanen Bemerkung des Protokollführers und für die Gesetzesammlung Verantwortlichen jedoch nicht möglich ist.

Art. 18; Gemeinden sorgen für Information über öffentliche Filmvorführungen

Christian Marti, Glarus, beantragt, den von der Kommission eingefügten zweiten Satz von Artikel 18 zu fassen: „Diese [die Gemeinde] *sorgt dafür*, dass die Anwohner frühzeitig über die vorgesehene Durchführung *informiert werden*.“ – Auf Stufe Gesetz mag damit die Regelungsdichte als sehr detailliert erscheinen. Die Überlegungen der einstimmigen Kommission werden jedoch ernst genommen, wie dies auch die Praxis in der Gemeinde Glarus belegt: Anwohnerinformation Standardthema bei Vorbereitungssitzungen Veranstalter / Gemeinde; Festlegen des Perimeters, innerhalb dem die Anwohner schriftlich zu informieren sind; Orientierungskopien an Gemeinde; das Einhalten dieser verpflichtenden Auflagen in der Bewilligung wird kontrolliert.

Mathias Zopfi vermutet, die Kommission widerspreche diesem Änderungsbegehren nicht. Zentral ist die Information, die Ausführungsart ist zweitrangig.

Laut Landammann *Andrea Bettiga* nahm der Regierungsrat die Meldepflicht auf, weil öffentliche Filmvorführungen im Freien mit Lärmemissionen verbunden sind. Die Gemeinden haben

zu prüfen, was für Auflagen damit zu verbinden sind. Ihnen eine detaillierte Informationspflicht aufzuerlegen, erscheint hingegen verzichtbar. Ihnen ist Spielraum dafür zu geben, ob, wann und wie sie die Meldepflicht handhaben. – Es ist bei der regierungsrätlichen Fassung, also ohne zweiten Satz, zu bleiben.

Abstimmung: Der Antrag Marti – mit dem die Kommission einig geht – ist angenommen, der Regierungsantrag unterliegt.

Art. 21 Abs. 1; Vorsicht bei Mandatierung bezüglich persönlichen Beziehungen

Fridolin Staub, Bilten, verweist auf Radiomeldungen, laut denen die Bundesverwaltung gestützt auf die Bundesverordnung Artikel 5 in zwei Fällen aktiv wurde, in denen die Verwaltung mit privaten Unternehmen personell verstrickt war und dazu Untersuchungen anstellt. Er bittet um Einbezug solcher Geschehnisse und darum, die Verhältnisse im Kanton, die keine volle Anstellung eines Eichmeisters zulassen werden, zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen haben nicht juristische sondern natürliche Personen zu erfüllen.

Mathias Zopfi erklärt, Vergabe habe jedenfalls innerhalb des Bundesrechts zu geschehen, verspricht aber, zu klären, ob das Bundesgesetz Beauftragung juristischer Personen zulässt, oder ob dies auszuschliessen ist, und Klärung zuhanden der zweiten Lesung.

Fridolin Staub erklärt sich damit einverstanden und wiederholt, ein Eichmeister könne im Kanton Glarus nicht zu 100 Prozent angestellt werden.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 364

Änderung der Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi (Doppelpower)

2. Lesung

(Berichte § 350, 11.1.2013, S. 450)

Thomas Hefti, Schwanden, befindet sich während der Beratung dieses Traktandums im Ausstand.

Schlussabstimmung: Wie von der Kommission beantragt, ist die Konzession gemäss Vorlage des Regierungsrates erteilt.

§ 365

Übertragung der Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbaches und der Nachkonzession zur Ausnützung der Wasserkräfte des Luchsingerbaches auf die Technischen Betriebe Glarus

(Bericht Regierungsrat, 15.1.2013)

Eintreten

Peter Zentner, Matt, Präsident Kommission Energie und Umwelt, erklärt, die Kommissionsmitglieder hätten sich innerhalb einer einem anderen Thema gewidmeten Sitzung entschieden, für dieses und das nachfolgende Traktandum auf einen Kommissionsbericht zu verzichten. Beide Übertragungen gaben zu keinen Diskussionen Anlass. Es handelt sich um unumstrittene Änderungen, mit der sowohl Konzessionsabgebende und Konzessionsübernehmende ihr Einverständnis bezeugen.

Abstimmung: Die Konzession ist auf die Technischen Betriebe Glarus übertragen.

§ 366

Übertragung der Konzessionen für die Ausnützung der Wasserkräfte

- des Lochbaches (Gemeinde Oberurnen),
 - des Niederurnen Alpental im Elektrizitätswerk Niederurnen,
 - des Oberseetales im Elektrizitätswerk Näfels,
 - des Brändbaches (Oberseetal) im Elektrizitätswerk Näfels (Nachkonzession)
- auf die Technischen Betriebe Glarus Nord**

(Bericht Regierungsrat, 15.1.2013)

(Hinweis der Kommission siehe vorangehendes Traktandum.)

Abstimmung: Die Konzessionen sind auf die Technischen Betriebe Glarus Nord übertragen.

§ 367

- A. Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung)
- B. Änderung der Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht

(Berichte Regierungsrat, 27.11.2012; Kommission Gesundheit und Soziales, 27.1.2013)

Eintreten

Franz Landolt, Näfels, Kommissionspräsident, dankt den Departementsverantwortlichen für fachliche Unterstützung und Einführung, insbesondere auch den Kommissionsmitgliedern für engagierte Mitarbeit. – Nachdem die wenigen Missverständnisse bezüglich Lohnverordnung geklärt waren, einigte sich die Kommission auf Eintreten und unveränderte Zustimmung, hatte doch der Landrat die identische Vorlage bereits am 15. Februar 2012 behandelt und steht sie seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ändert inhaltlich nichts, hält aber die Systematik der Lohnverordnung ein. – Weniger einig war sich die Kommission zu den Gebühren. Diese sind jedoch auf jene anderer Kantone und unsere Gerichtspraxis abgestimmt. Sie sind bezüglich der vielen neuen Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) transparent und nachvollziehbar und decken das Verursacherprinzip ab. Die dreiteiligen Rechnungen zeigen Spruchgebühr, Zeitaufwand und Pauschale für die administrativen Tätigkeiten. Die Kommissionsmehrheit liess sich davon überzeugen. Das Soziale kommt zu tragen, indem bei finanziell Schwächeren auf die Gebühr ganz oder teilweise, mit oder ohne Antrag, verzichtet werden kann. Artikel 40 weist eine sinnvolle, praxisorientierte Systematik aus. Die Kommission veränderte inhaltlich nichts Wesentliches. So oder so wird das Kostendeckungsprinzip schlecht eingehalten; der Staat wird etwa 90 Prozent der Gesamtkosten zu tragen haben. – F. Landolt ersucht um unveränderte Zustimmung zu beiden Vorlagen.

Jacques Marti, Sool, Kommissionsmitglied, beantragt für die SP-Landratsfraktion Rückweisung des Gebührentarifs an den Regierungsrat, die verbesserte Änderung der Lohnverordnung jedoch zu genehmigen. – Die Rechtslage des Gebührentarifs wurde trotz des landrätlichen Auftrages zur Überarbeitung nicht verändert. Drei wichtige Faktoren sprechen gegen die vor allem bedeutsamen Buchstaben a–d von Artikel 40. Es handelt es sich um eine Gebührenerhöhung von 20 bis 40 Prozent, auch wenn dies der Kommissionsbericht nicht mehr so direkt sagt. Zweitens wird ein falsches Prinzip angewandt. Hoheitliche Leistungen des Staates wollen nach Aufwand abgerechnet werden, wie es Anwälte und Ärzte tun. Dies wird sich für die Rechtsuchenden nachteilig auswirken, denn niemand ruft die KESB freiwillig an, wie auch niemand freiwillig einen Anwalt aufsucht. Die an die hoheitlich handelnde KESB Gelangenden versprechen sich von ihr Schutz und Hilfe, auf die alle, auch die im Saal Anwesenden, einmal angewiesen sein könnten: Wahrnehmung des Sorgerechts der Kinder bei Trennung von Partner oder Partnerin, Massnahmen bei Schwierigkeiten bei der Kindererziehung, Unfähigkeit im Alter die Verantwortung für sich selbst zu tragen und Notwendigkeit einer Beistandschaft. In diesen Fällen darf das privatwirtschaftliche Prinzip nicht für das hoheitliche Handeln angewandt werden. Schliesslich beträgt der Kostendeckungsgrad lediglich 8 Prozent (jährlicher Gebührenertrag 100'000 Fr., Gesamtkosten 1,9 Mio. Fr.); die Gebührenerhöhung bringt dem Kanton fast nichts, während sie die Rechtsuchenden um 20 bis 40 Prozent massiv mehr belastet. – Die Verordnung gewissermassen als Versuch anwenden zu wollen ist falsch. Ein solches Prinzip lässt sich kaum mehr aus einer Verordnung entfernen, sondern allenfalls könnten noch die Gebühren verändert werden. – Teil B der Vorlage ist erneut zurückzuweisen und der Regierungsrat zu beauftragen, einen Vorschlag zu unterbreiten, der auf dem bisherigen Prinzip eines Katalogs moderater Pauschalgebühren aufbaut.

Rolf Hürlimann, Schwanden, Kommissionsmitglied, unterstützt im Namen der FDP-Landratsfraktion die Vorlage. – Der Gebührentarif wurde sehr wohl verändert. Die Grundlage für die Aufwandberechnung wurde von 100 auf 80 Franken gesenkt, also auf einen Ansatz, der

deutlich unter jenem der Privatwirtschaft, insbesondere jenem der Anwälte liegt, die 200 Franken oder mehr verlangen. Diese werden zudem sehr wohl freiwillig aufgesucht, und sie wundern sich selbst oft darüber, aus welchen Gründen man sie aufsucht, was die sogenannten „Rosenkriege“ zur Genüge belegen und einstige Vormundschaftsbehördenmitglieder bestätigen werden. Anlass zum Streit sowie Art der Auseinandersetzung sind für Unbeteiligte vielfach unverständlich. Haben Behördenmitglieder Zeit dafür aufzuwenden oder sich mit notorischen Streithälsen auseinanderzusetzen, ist ein Korrektiv über das Portemonnaie, wie in allen anderen Bereichen, angebracht; ab einem gewissen Punkt soll es eine Sanktionsmöglichkeit geben. Die Stossrichtung des Gebührentarifs ist richtig. Sozial ausgewogen ist er ebenfalls, wie der tiefe Stundenansatz und vor allem die Erlassmöglichkeit (Abs. 2) belegen. Von dieser wird, wie Erfahrung zeigt, keineswegs zurückhaltend Gebrauch gemacht. Es geht doch darum, die staatliche Leistung dort kostenlos zu erbringen, wo echte Probleme bestehen und es zudem an den Finanzen fehlt. Der erwähnte Kostendeckungsgrad liegt denn auch weit unter einer Vollkostendeckung. Jene, die über Mittel verfügen, sollen die erbrachten Leistungen angemessen entschädigen müssen. – Der wohlausgewogenen, überlegten Vorlage ist zuzustimmen.

Marco Hodel, Glarus, setzt sich für die CVP/GLP-Landratsfraktion für den Kommissionsantrag ein. – 2011 stand dem Gebührenertrag von 130'000 Franken ein Gesamtaufwand von 1,6 Millionen Franken gegenüber; das Budget 2013 rechnet bereits mit einem solchen von 1,9 Millionen Franken. Im Kindes- und Erwachsenenrecht sowie im Erbrecht übernimmt der Staat somit 92 Prozent der Aufwendungen. Der Vorschlag des Regierungsrates basiert auf fundierten Erfahrungen, wie sie viele andere Kantone auch machten, und ist nicht übertrieben. Das neue Recht bringt neue zeitaufwändige und komplexe Aufgaben. Entscheidend im Zusammenhang mit den Gebühren ist der Wechsel weg von der Anknüpfung an die finanziellen Verhältnisse hin zum Aufwand. Die Gebühren sind transparent und nachvollziehbar. Ihre Zusammensetzung ist auf der Rechnung detailliert ersichtlich. – Auf die Gebühr kann zudem auf Antrag oder von Amtes wegen, namentlich aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen, ganz oder teilweise verzichtet werden. Somit trifft es nicht zu, dass die Gebühren Leute mit tiefem Einkommen und in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen hart treffen. Als ehemaliger Präsident einer Sozial- und Vormundschaftsbehörde, weiss der Redner, dass sie einem grossen Teil der Klienten erlassen werden. Es ist zudem ein Irrtum zu meinen, es seien alle von einer vormundschaftlichen Massnahme Betroffenen arm und vermögenslos. Der Ausbau des Dienstleistungsangebots und die professionelle Besetzung der KESB rechtfertigen die Erhöhung.

Thomas Kistler, Niederurnen, gibt zu bedenken, dass es für einen „Rosenkrieg“ zwei braucht; unklar, welcher der notorische ist. Jedenfalls muss die eine der beiden Parteien bereit sein zu zahlen, die andere jedoch nicht. Vielfach gelangt derjenige, dem das Sorgerecht nicht zukommt, an das Gericht. Eine Belastung nach Aufwand ist ungerecht, weil nur der zahlungsbereite Teil einen Gerichtsentscheid herauszufordern vermag. – Deshalb ist dem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Die Art der Gebührenerhebung ist nochmals zu prüfen, denn sie ist nicht nach Aufwand zu erheben.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* spricht sich für Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag aus und dankt der Kommission für sachliche Diskussion. – Das Gebührensystem ist mit Basis- und Spruchgebühren sowie Aufwandverrechnung durchdacht, nachvollziehbar, einfach und klar, wie der Vergleich mit dem bestehenden Tarif zeigt. Dieser gibt zudem im Ingress von Absatz 1 Gebühren vor, die „sich am Aufwand und am betreffenden Vermögen“ zu orientieren haben. Zentrale Grösse war aber das Vermögen, was nun zu ändern ist. Es soll kein langer Katalog für jede einzelne Handlung erstellt werden müssen. Bei vermögens- und einkommenslosen Leuten, welche die Auslagen nicht zu decken vermögen, verfügt die KESB über Verantwortung und Gesetzesgrundlage, um auf die Gebühren ganz oder teilweisen verzichten zu können. – Mit dem von der Kommission vorgeschlagenen, 20 Prozent tieferen Stundenansatz von 80 Franken kann die Regierung einverstanden sein. Damit werden die Verwaltungsprinzipien von maximal kostendeckenden

Gebühren und Verhältnismässigkeit zum Nutzen bei Weitem nicht verletzt, was der erwähnte Kostendeckungsgrad ja deutlich belegt. Die Gebühren sollen aber den an die Behörden Gelangenden bewusst machen, dass die Leistung etwas kostet. Gerade bei „Rosenkriegen“ können entstehende Kosten zur Einigung anreizen, was sich auch zu Gunsten des Kindes auswirkt. – Übrigens bliebe zu fragen, ob sich die Rechtsanwälte bei unentgeltlicher Prozessführung mit gleichen Pauschalen bescheiden würden, wie sie nun für die Behörden gefordert werden. – Die soziale Komponente wird die KESB wahrnehmen, indem sie die Gebühren dort ganz oder teilweise erlässt, wo es nötig ist.

Detailberatung Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung)

Die Änderung unterliegt einer zweiten Lesung.

Detailberatung Änderung der Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht (KESB)

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag der SP ist abgelehnt. Die Vorlage wird beraten.

Art. 40 Bst. i; für Erbschaftsverwaltung Vermögensanteile nicht massgebend

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt, in Buchstabe *i* statt der Spanne in Franken wie bisher eine Promillegrenze nach oben festzulegen. Dort wo mehr Geld verfügbar ist, soll nicht mehr genommen werden, als dort wo wenig vorhanden ist. Eine Promillegrenze klärt zudem das maximal zu Leistende.

Franz Landolt erklärt, auch dies habe die Kommission behandelt. Den grossen Spielraum zwischen 200 und 10'000 Franken begründet die sehr unterschiedliche Komplexität der Erbschaftsverwaltungen, die zudem nicht unbedingt Sache der KESB sondern von Anwaltskanzleien und Treuhändern sind. Es will nicht mit tiefen Preisen für viel Arbeit gesorgt werden, sondern es ist das Verursacherprinzip einzuhalten.

Peter Rothlin entgegnet, es gehe hier um das Vormundschaftsrecht, also auch um die Rechte von Waisenkindern und die damit verbundenen Aufgaben und allfälligen Auseinandersetzungen und nicht um eigenständige Aufträge an Rechtsanwälte. Die alte Regelung, die zudem dem Anliegen der SP entgegen käme, darf angewandt werden.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* erläutert, es gehe um Erbschaftsverwaltungen und weder um „Rosenkriege“ noch um Kinder. – Die KESB hat Erbschaftsverwaltungen vor allem dann zu übernehmen, wenn sich bei einem Todesfall sonst niemand darum kümmert. Nun wird eine Promillezahl beantragt; bisher waren es aber 2 Prozent. Der Antrag lässt die Deutung zu, es werde dort, wo viel Geld vorhanden ist, mehr verlangt; gerade dies aber ist nicht die Absicht. Es sollen weder die Vermögenshöhe noch ein Prozentsatz davon massgeblich sein sondern der Aufwand. Dies zu ändern, widerspräche dem neuen System. – Die obere Grenze bestimmt Buchstabe *i* ebenfalls.

Abstimmung: Der Antrag Rothlin ist mit 30 zu 19 Stimmen abgelehnt. Die Kommissionsfassung bleibt unverändert.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 368

- A. Postulat Thomas Vögeli, Rüti, und Mitunterzeichnende, „Verkehrsanschluss Glarus Süd“**
B. Postulat Junge SVP „Verkehrsmassnahmen für den Glarner Hauptort“

(Bericht Regierungsrat, 22.1.2013)

Postulat Thomas Vögeli, Rüti, und Mitunterzeichnende, „Verkehrsanschluss Glarus Süd“

Rolf Hürlimann, Schwanden, Zweitunterzeichner des Postulats, spricht auch für die FDP-Landratsfraktion. – Er erklärt sich, vertrauensvoll, mit der Abschreibung einverstanden und dankt für die Berichterstattung, insbesondere für den Metron-Bericht, stellt aber ein Missverständnis fest. Es geht nicht um Beantwortung. Das Postulat zielte auf konkrete, teils bis zur Realisierung der Umfahrung Glarus befristete Massnahmen zuhanden des Strassenbauprogrammes ab. Der Bericht zeigt die Bereitschaft, den Lead für die Problemlösung zu übernehmen, erwähnt eine breit abgestützte Projektorganisation, führt Massnahmen für Abzweiger auf (z.B. beim Zeughaus Glarus nach Riedern, bei der Garage Sauter Netstal nach Mollis), spricht von Messen, Beobachten und Weiterverfolgung des Konzepts „Verstetigung“ (wie das Verkehrskonzept Köniz für den Hauptort). – Die Unterzeichnenden hätten jedoch Inspirierteres, Genaueres dazu erwartet, vor allem bezüglich Linksabbiegen. Dazu sind keine Messungen mehr sondern Umsetzungen nötig, z.B. mit Markierungen in Glarus und Netstal, wo der Strassenraum dafür teils breit genug ist oder mit Trottoiranpassungen zu schaffen wäre und mit der Aufhebung der Abzweiger beim einstigen Restaurant Höfli (Route 66). Dies verhinderte das Blockieren des Nord-/Südverkehrs auf der Hauptachse. Auch bezüglich der Fussgängerstreifen sind keine weiteren Prüfungen nötig, sondern die Verbesserungen Schritt für Schritt auszuführen, mit oder ohne breit abgestützte Projektorganisation. Das Konzept Köniz mit Einführung der Zone 30 im Hauptort soll zu einer Verstetigung führen und die Erschliessung von Glarus Süd verbessern, was zwar schwer vorzustellen, aber nicht zum vornherein auszuschliessen ist. – R. Hürlimann unterbreitet vier Hoffnungen: baldige Bildung einer breit abgestützten Projektorganisation; Einbezug von Vertretungen aus Glarus Süd und der Postulanten, geht es doch um die Lebensader von Glarus Süd; Prüfung und Unterbreitung von Varianten; sofortiges Angehen und Verbessern der Linksabbiegesituation.

Regula N. Keller, Ennenda, ist namens der Grünen Landratsfraktion mit der Abschreibung einverstanden. – Die Verkehrssituation in Glarus ist zu verbessern, wobei dazu die Meinungen auseinander gehen können. Im Postulat geht es vor allem darum, zwischen Näfels und Glarus schneller voranzukommen; sicherlich ein berechtigtes Anliegen. Gut aber, dass in der Antwort nicht nur von „schneller“ sondern auch von „Gesamtverkehrsbetrachtung“ und „Parkierungskonzept“ zu lesen ist. Die Situation ist für alle zu verbessern, für jene die zu Fuss, mit dem Kinderwagen, dem Velo, dem öV oder dem Auto unterwegs sind und sicherer zu machen; auf all das geht die Antwort ein. – Da aber die Kantonsstrasse durch das Ortszentrum von Glarus führt, sind Massnahmen als Chance zu betrachten, die Lebens- und Aufenthaltsqualität in diesem wichtigen öffentlichen Raum zu verbessern, was das Verkehrskonzept Köniz verspricht. Wichtig ist zudem enge Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden. – Die Grünen sind nicht prinzipiell gegen Tempo, vielmehr sehr dafür, dass Planung und Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen rasch anhand genommen werden. Die Budgetierung von 1 Million Franken für Rückbau und Umgestaltung der Kantonsstrasse im Zentrum von Glarus ist dafür gutes und wichtiges Signal. Massnahmen sind jedoch nicht allein direkt an der Strasse nötig. Es braucht ein Parkierungskonzept, das Kostenpflicht vorsieht. – Klar ist: wirklich schneller wird es mit Strassenbaumassnahmen nicht. Das gelingt nur, wenn weniger Leute mit dem Auto unterwegs sind, wozu zeitgleich der öV zu verbessern ist. Schnellere Erreichbarkeit von Glarus Süd ist auch für den öV zu fordern, dem aber widerspricht die vorgesehene acht Minuten dauernde Wartezeit des Sprinters am Bahnhof Schwanden.

Martin Bilger, Ennenda, beantragt im Namen der SP-Landratsfraktion die beiden Postulate abzuschreiben. – Der kantonale Richtplan sieht Massnahmen zur Verflüssigung des Verkehrs vor. Die Gemeinde Glarus beschliesst am 22. März den kommunalen Richtplan, der ebenfalls Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses vorsieht. Der gordische Knoten scheint dank der Bereitschaft zur Zusammenarbeit erfreulicherweise lösbar zu sein. Absichtserklärungen sind zwar erfreulich, doch haben Taten zu folgen. Deutliche Signale zu Gunsten baldiger Optimierung sind nötig. – Der Baudirektor soll deutlich Stellung zur Frage nehmen: „Sind Sie bereit, die vorgesehene Million Franken aus dem Strassenbauprogramm ins Budget 2014 einzustellen, um schnell eine Verbesserung zu erreichen?“ – Massnahmen zu Verkehrsberuhigung und -beschleunigung, welche der Landrat auf dem Budgetweg vorgeben kann, müssen jetzt angepackt werden. Glarus Süd hat gut angeschlossen und erreichbar zu bleiben.

Bruno Gallati, Näfels, erklärt sich für die CVP/GLP-Landratsfraktion mit der Abschreibung beider Postulate einverstanden. – Für die Verstetigung des Verkehrsflusses und dessen Optimierung sollen auf der bestehenden Verkehrsfläche rasch realisierbare Massnahmen ergriffen werden, was für die Verkehrsabwicklung auf den stark befahrenen Strassen wichtig ist. Diese Sofortverbesserungen sind als Ergänzung zu den Dorfumfahrungen und weiteren Kantonsstrassenbauten, wie die Stichstrasse, zu verstehen. Sie dürfen aber bei Inbetriebnahme der Umfahrungen die Gestaltung der Dorfdurchfahrten nicht einschränken, müssen innerhalb der finanziellen Möglichkeiten liegen und mit dem Budget beschlossen werden. – Die Massnahmen ergänzen das Hauptanliegen „Umfahrungsstrassen“, dessen Scheitern nachteilige Folgen für die Kantonsentwicklung hätte.

Christian Marti, Glarus, dankt dem Regierungsrat für die Ausarbeitung der vor Eröffnung der Umfahrungen umzusetzenden Massnahmen. Absichten und Vorstellungen von Gemeinde und Kanton liegen nahe beieinander. Dies ist eine sehr gute Voraussetzung um rasch Verwirklichung folgen zu lassen. Nach Jahrzehnten der Diskussionen sind nicht mehr zusätzliche Varianten zu prüfen, sondern das Vorliegende ist ab kommendem Jahr umzusetzen. Der Gemeindepräsident von Glarus versichert dem Baudirektor die Bereitschaft zur Mitarbeit. Das Budget 2012 und der Finanzplan 2014 sehen dafür Mittel vor. – Das Konzept Köniz wird schnellere Fahrt von Näfels nach Glarus Süd ermöglichen. Alle Auswertungen in Köniz bestätigen schnellere Zielerreichung. Auch wenn auf einer gewissen Strecke langsamer gefahren werden muss, machen dies Verflüssigung und Verstetigung mehr als wett. – Die Forderung, der Kantonsstrasse im Zentrum von Glarus besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wird selbstverständlich aufgenommen. Alles was auf ihr geschieht, wirkt sich auf die Gemeindestrassen aus. Das Miteinander wird die Projektorganisation gewährleisten.

Regierungsrat *Röbi Marti* wird sich nach den Voten zum zweiten Postulat äussern.

Postulat Junge SVP „Verkehrsmassnahmen für den Glarner Hauptort“

Toni Gisler, Linthal, Unterzeichner des Postulats, dankt namens der Jungen SVP für den Bericht. – Dennoch enttäuscht das Unterbreitete. Der Wille, dem Vorstoss gerecht zu werden, mag vorhanden gewesen sein, doch entsprechen die Aussagen nicht dem von den jungen Glarnerinnen und Glarnern von ihrer Exekutivbehörde Erwarteten, nämlich umfassende Berichterstattung zu sinnvollen und umsetzbaren Massnahmen bezüglich des Strassenverkehrs im Hauptort. Dieser wurde in den Vordergrund gestellt, weil Näfels und Netstal über kurz oder lang hoffentlich umfahren werden. Diesbezüglich appelliert er an die Betroffenen und die linksgrünen Kreise, zum Vorgeschlagenen zu stehen und nicht andere Varianten einzubringen; es braucht von allen politischen Entscheidungsträgern ein Miteinander und keinesfalls ein Gegeneinander. Zum zuvor behandelten Postulat wurden in die richtige Richtung weisende Lösungen gezeigt. Glarus aber ist und bleibt ein Sonderfall, weil der Bund dessen Umfahrung nicht finanzieren wird, und Lösungen somit selbst umgesetzt werden müssen. Die Vorschläge dazu sind aber sehr dürrtig ausgefallen. Die Beantwortung

wurde einfach in jene des Postulats „Verkehrsanschluss Glarus Süd“ verpackt und mit dem Metron-Bericht abgespiesen. Der Regierungsrat äussert sich weder zu Lösungen noch zur zeitlichen Verwirklichung genauer. – Für Glarus Süd sind die Umfahrungen von Näfels und Netstal sowie die Umgestaltung des Zentrums des Hauptortes eine Schicksalsfrage; dem sind sich viele, auch im Saal Anwesende, nicht bewusst. Das Strassenbauprogramm sieht dafür 1 Million Franken vor. Deshalb soll der Baudirektor erklären, wie es weitergeht. Den Vertretungen von Glarus Süd ist Mitarbeit in der Projektgruppe grosses Anliegen, um allen dienende Lösungen zu finden. – Je nach Antwort behält sich der Redner einen weiteren Vorstoss vor, erklärt sich aber mit grosser Hoffnung auf kommende Umsetzungsmassnahmen mit der Abschreibung des Postulats einverstanden.

Regierungsrat *Röbi Marti* betont die Planungsnähe von Kanton und Gemeinde Glarus. Die Analyse Metron nennt Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf der Kantonsstrasse von Näfels nach Glarus sowie im Kantonshauptort. Sie bezeichnet die Verkehrsbelastung für mehr als problematisch und bei den Ortsdurchfahrten als die Belastbarkeitsgrenze überschreitend. Der Verkehr nehme zu und führe zwischen Glarus und Näfels mit täglich rund 20'000 Fahrzeugen in den Abendstunden zu dem allen bekannten stockenden Verkehr. Umfahrungen brächten einen Verkehrsentlastungsquantensprung. – Seit 1971 wird über Umfahrungen, Hochleistungs-, E+E-Strassen diskutiert; also muss die Verkehrsbelastung schon seit langem als zu hoch erachtet worden sein. Nun sind in der Schweiz 5,6 Millionen Motorfahrzeuge immatrikuliert. Im vergangenen Jahr stieg deren Zahl um 2,3 Prozent, so deutlich wie seit 2001 nicht mehr, und es verkehrten doppelt so viele Fahrzeuge wie 1980. Eine Trendumkehr ist nicht absehbar. – Als R. Marti 2009 bezüglich der Umfahrung erklärte, ein Stein müsse angestossen werden, um ins Rollen zu geraten, wurde allgemein geschmunzelt. Inzwischen nahm die Landsgemeinde 2010 die Stichstrasse ins Mehrjahresprogramm auf, liegt das vom Bund genehmigte Projekt für die Umfahrung Näfels vor, sind alle umweltrechtlichen Aspekte genauestens geprüft und ist der Bund bereit, 240 Millionen Franken für die Umfahrung Näfels aufzuwenden: Eine Riesenchance! Wird sie nicht wahrgenommen, wird lange auf eine solche gewartet werden müssen, wenn denn überhaupt noch eine kommt. Der Bund übernimmt das Projekt nur, wenn es bis Ende Jahr rechtskräftig ist, eine Vorgabe, welche auch die Einsprecher überzeugen müsste. Schade aber ist, dass ihre Stimme nicht im Verhältnis zu all jenen gesetzt werden kann, welche auf die Umfahrung zählen und den Nutzen der Verkehrserschliessung für Wohnen, Arbeiten und Unternehmensstandorte erkennen. Beharren auf Standpunkten und Verfolgen von Einzelinteressen wäre der gesellschaftlichen und insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons abträglich; es bleibt etwas mehr Solidarität zu wünschen. – Es gibt wenige Themen, welche Bund, Kanton, Gemeinden und Bevölkerung so stark beschäftigen, wie Raumordnung und Verkehr. Der Regierungsrat setzte sich aufgrund der zunehmenden Wichtigkeit und Dringlichkeit intensiv mit diesen Themen auseinander. Sie bewegen alle, weil sie direkt oder indirekt die Lebensqualität beeinflussen und unmittelbar mit dem Wohlstand verbunden sind. – Die politischen Vorstösse zum Verkehr machen eines klar: Die Hauptachse, die Lebensader des Kantons ist verstopft.

Die Regierung kam entgegen der Aussage des Vorredners der Forderung der Postulate nach: Kleinere Massnahmen sind möglich und die Umsetzung wird anhand genommen. Ebenfalls werden die vier geäusserten Hoffnungen in Erfüllung gehen: Projektorganisation aufgestellt, Glarus Süd einbezogen, Varianten beachtet, Linksabbiegeprobleme entschärft. Auch besteht die Bereitschaft, die vorgesehene Million Franken aus dem Strassenbauprogramm ins Budget 2014 aufzunehmen und dem Landrat zu unterbreiten. Die für die Verkehrsprojekte Verantwortlichen sind bereit, weiterhin sehr grossen Einsatz für die Umsetzung zu leisten. – Betreffend Umfahrung bestätigten die Experten: Eine dauerhafte Lösung, der Quantensprung, braucht einen Bypass, die Umfahrungen. Nur so wird eine gesunde, ausbaufähige Entwicklung des Kantons auf Dauer möglich sein.

R. Marti dankt für die von allen geäusserte Bereitschaft, beide Postulate abzuschreiben.

Abstimmung: Die beiden Postulate sind als erledigt abgeschrieben.

§ 369

Interpellation Franz Landolt, Näfels, „Verkehr – Umfahrung Näfels“

(Bericht Regierungsrat, 22.1.2013)

Franz Landolt dankt dem Regierungsrat, besonders der Baudirektion, für die äusserst schnelle Beantwortung der Interpellation. – Die Umfahrungen sind für Kanton und Gemeinden das wichtigste Geschäft des Jahres 2013. Schon seit über 40 Jahren wird auf eine Lösung gewartet, und wird nun die einmalige Chance nicht ergriffen, wird es nochmals solange dauern. Es geht nicht nur um die Umfahrung von Näfels, sondern es geht um die gesamtkantonale Lösung des privaten Verkehrs; ohne Lösung in Näfels gibt es keine in Netstal und keine in Glarus. – Der Redner ist von der informativen, verbindlichen Antwort des Baudirektors begeistert. Diese Begeisterung möge auf jene überspringen, welche die Umsetzung anzugehen haben, denn so wird sie sicher gelingen. – F. Landolt bittet darum, das Gespräch mit den Betroffenen zu suchen und zu verstärken. Damit wurde nicht übertrieben. Allenfalls könnte eine Arbeitsgruppe eingesetzt und ein Mediator beigezogen werden. – Ein erster, wichtiger Schritt ist getan.

§ 370

Mitteilungen

Der *Vorsitzende* gratuliert Benjamin Mühlemann, Mollis, zur Geburt der Tochter Lya Amélie, womit Isabella Mühlemann, Sekretärin Staatskanzlei, zur Grossmutter wurde, und wünscht der ganzen Familie viel Glück für die Zukunft.

Die nächste Sitzung findet am 20. Februar 2013 statt, an welcher die Landsgemeinde-traktanden mit einer zweiten Lesung zu Ende beraten sein werden.

Schluss der Sitzung: 10.55 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: